

Informationen

Rechtssprechung zu Flüchtlingen aus religiösen Gründen

Der Asylantrag unseres Gemeindeglieds Ramin Mahmoodi aus dem Iran wurde ganz aktuell mit der Begründung abgelehnt, er kann seinen Glauben ohne Gefahr ausüben. Repressalien und Verfolgung von konvertierten Christen finden im Iran nicht statt.

Die aktuelle Situation im Iran ist aber: Im Iran ist der Islam Staatsreligion. Nach dem Koran darf jeder Moslem, der konvertierte, von einem anderen Moslem getötet werden. Apostasie im Iran wird nach Auskunft von Amnesty International folgendermaßen beschrieben: "Muslime, die zum christlichen Glauben übertreten werden im Iran durch die staatlichen Organe genauestens überwacht, die Konversion vom Islam zum Christentum wird im Iran als "Abfall vom Glauben" angesehen und mit schwerster Bestrafung sanktioniert. Denn nach islamischem Verständnis stellt Apostasie einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem dar, der mit der Todesstrafe bedroht ist. Die zu erwartenden Sanktionen erstrecken sich von beruflichen Behinderungen, Mordanschlägen bis hin zur Gefahr einer Verurteilung zu langen Freiheitsstrafen oder gar zur Todesstrafe". Nach dem Weltverfolgungsindex des christlichen Hilfswerks Open Doors für 2006 steht der Iran an dritter Stelle auf dem ›Welt-Verfolgungs-Index‹ der Christenverfolgung. Die Verschlechterung der Religionsfreiheit für Christen hat 2004 mit dem Sieg konservativer Parteien begonnen. Auf die Wahl von Mahmud Ahmadinedschad zum Präsidenten im Juni 2005 hat eine neue Welle der Christenverfolgung eingesetzt. Örtliche Behörden im ganzen Land sind angewiesen worden, gegen alle christlichen Hausgemeinden hart vorzugehen. Die Überwachung durch die islamischen Kräfte reicht bis in die unmittelbare Nachbarschaft, wo Verdächtigungen und Denunziationen blühen und selbst ins Innere von Familien vordringen können. Örtliche christliche Gemeinden dürfen keine Konvertierten betreuen. Das heißt, dass ein Konvertierter seinen Glauben nicht ausüben kann. Die Kommunikation des Glaubens und missionarische Tätigkeiten werden schwerst bestraft.

Zur Rechtslage in Deutschland: Zur Rechtslage in Deutschland: Die Praxis der Rechtssprechung zu Flüchtlingen aus religiösen Gründen kann man nur als äußerst ungünstig, für den einzelnen Betroffenen als verheerend bezeichnen. Allerdings gibt es zwei neuere Urteile, die sich mit dem Problem der Apostasie und der Ausübung des christlichen Glaubens im Iran befassen und die zum Ergebnis kommen, dass eine ungefährdete Praktizierung des christlichen Glaubens (religiöses Existenzminimum) nicht gegeben ist. Auf europäischer Ebene gibt es eine Asyl-Richtlinie aus 2004, die im Bezug auf religiöse Einschränkungen nicht ganz so restriktiv ist, wie die deutsche Rechtssprechung und von daher für Konvertierte günstiger ist. Die Frist zur Umsetzung ist der 10.10.2006. Eine Umsetzung fand bisher nicht statt. Ist diese Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt, kann ein Betroffener sich direkt auf die Richtlinie beziehen und bei mangelhafter Umsetzung durch die nationalen Behörden vor dem EuGH auf Einhaltung dieser Richtlinie klagen. Allerdings muss zuvor der Instanzenweg in Deutschland ausgeschöpft werden.

Robert Peter